



Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung der SHF Communication Technologies AG am 05. Juni 2024

„Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz die Gründe des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung und Verwendung eigener Aktien anzugeben. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Die am 04.06.2019 von der Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien endet am 31.05.2024. Damit die Gesellschaft auch zukünftig flexibel reagieren kann, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung daher vor, der Gesellschaft die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien neu zu erteilen, damit sie die mit einem solchen Erwerb verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft ausüben kann. Mit der Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum 31. Mai 2029 beschränkt ist, soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, eigene Aktien bis zur Höhe von insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb findet entweder mittels eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten statt, bei dem sich die Preisspanne zwischen € 1,00 und € 5,00 pro Aktie bewegen muss. Der Vorstand wird bei der Feststellung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53a AktG) genügt. Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Der Wert der Spitzenbeträge ist je Aktionär in der Regel gering, weshalb der mögliche Verwässerungseffekt ebenfalls als gering anzusehen ist.

Die Ermächtigung soll dem Vorstand weiterhin ermöglichen, eigene Aktien zur Verfügung zu haben und diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran als Akquisitionswährung einsetzen zu können. In diesen Fällen kann das Bezugsrecht für die Aktionäre ausgeschlossen werden. Hierdurch hat die Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, um bei sich bietenden Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen schnell, flexibel und marktgerecht reagieren zu können. Sämtliche Entscheidungen in diesem Zusammenhang trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, so dass die Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft sichergestellt sind. Der Bezugsrechtsausschluss in den vorgenannten Fällen ist gerechtfertigt. Es bestehen derzeit keine konkreten Pläne, von der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch zu machen. Der Vorstand wird über jede Ausnutzung der Ermächtigung in der darauffolgenden Hauptversammlung berichten.“

Berlin, im April 2024

SHF Communication Technologies AG

- Der Vorstand -